

**An den  
Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tel.: 040 / 33 64 41/42  
Fax: 040 / 33 65 42  
E-Mail: office@handelsverband-nord.de  
Internet:  
www.handelsverband-schleswig-holstein.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/854**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung von  
Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und  
Tourismusbereichen (PACT-Gesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung –  
Drucksache 16/711**

Wie zahlreiche andere Organisationen auch, hatten wir die Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten und Abgabepflichtigen über die Grundeigentümer hinaus auf Gewerbetreibende und Freiberufler als einen gravierenden Konstruktionsfehler des ersten Gesetzentwurfs angesehen, denn angesichts der überaus heterogenen Interessen dieses breiten Spektrums von Betroffenen wäre eine Blockade von PACT-Initiativen eher die Regel als die Ausnahme gewesen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Bedenken leider nur scheinbar Rechnung. Er belässt es bei der grundsätzlichen Einbeziehung von Grundeigentümern **und** Gewerbetreibenden und überträgt die Entscheidung darüber, ob abweichend von dieser Regel nur die Grundeigentümer einbezogen werden sollen, den Gemeinden, die dies in der jeweiligen PACT-Satzung festlegen können. Damit wird gleichsam das erste Einfallstor für Rechtsstreitigkeiten eröffnet, die sich an der Frage entzünden können, ob die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Gewerbetreibenden in den Kreis der Verpflichteten sachgerecht ist oder nicht. Wären, was wir unverändert befürworten, von vornherein ausschließlich Grundeigentümer berechtigt und verpflichtet, so bliebe den Gemeinden jedenfalls insoweit ein möglicher Rechtsstreit über die Satzung erspart.

Aber damit noch nicht genug: § 3 Abs. 3 verschafft den Gemeinden die Möglichkeit, in der PACT-Satzung zu regeln, daß Gewerbetreibende, die aufgrund der Lage ihres Betriebsstandortes oder der Art des Gewerbes erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben, von der Abgabepflicht ausgenommen werden können. Auch eine

Entscheidung darüber unterliegt der rechtlichen Überprüfung und eröffnet damit Rechtsunsicherheiten. Wären ausschließlich die Grundeigentümer abgabeverpflichtet, so obläge es ihnen, die ihnen durch die Abgabe entstehenden Belastungen nach dem Ausmaß des Nutzens, den ihre gewerbetreibenden Mieter von den jeweiligen Maßnahmen haben, zu überwälzen. Die Grundeigentümer können im Zweifelsfall am besten beurteilen, ob und in welchem Umfang ein gewerbetreibender Mieter von einer Quartiersverbesserung profitiert. Die Gemeinde ist damit in der Regel überfordert und ein Verwaltungsgericht, das darüber zu entscheiden hätte, möglicherweise ebenfalls.

Ein weiteres Feld von Rechtsunsicherheit im Rahmen einer PACT-Satzung ist die Frage der **Aufteilung** der Gesamtlasten auf Grundeigentümer und Gewerbetreibende, sofern letztere nicht durch Satzungsbeschluß ausgenommen werden. Auch über diese Frage kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen über die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Kommune kommen.

Zusammenfassend: Die Einbeziehung der Gewerbetreibenden in den Kreis der Abstimmungsberechtigten und Abgabeverpflichteten schafft eine Reihe rechtlicher Probleme, die kommunale PACT-Satzungen anfechtbar machen können. Dieses Risiko könnte man ausschließen, indem lediglich Grundeigentümer einbezogen würden, so wie dies die bisherigen entsprechenden Landesregelungen auch zum Inhalt haben. Auch diese Regelungen sind mit einem rechtlichen Risiko, das derartigen Zwangsabgaben anhaftet, versehen. Aber der vorliegende Gesetzentwurf schafft gleich mehrere rechtliche Risiken, die vom Gesetzeszweck her vermeidbar wären, da der Gesetzeszweck mit der ausschließlichen Einbeziehung der Grundeigentümer erreicht werden könnte.

Wir plädieren daher unverändert dafür, ausschließlich die Grundeigentümer in den Kreis der nach § 2 Abstimmungsberechtigten und nach § 3 Zahlungsverpflichteten aufzunehmen.

Überdies halten wir es für nicht sachgerecht, dass bei der Abstimmung über eine PACT-Initiative Grundeigentümer und Gewerbetreibende je Betrieb nur eine Stimme abgeben können. Wir halten eine Regelung, nach der die Stimmen der Grundeigentümer nach der Größe des von ihnen vertretenen Grundeigentums gewichtet werden, für sachgerechter, so wie dies das hamburgische Gesetz vorsieht.

gez. Grüter

Hamburg, den 22.05.06